

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1966

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	22. 2. 1966	Verordnung zur Verlegung des Schuljahresbeginns, zur Einschulung und zur stufenweisen Einführung des neunten Schuljahres	71
97	9. 2. 1966	Verordnung NW TS Nr. 2/66 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 11/61, 12/61 und 18/61	72

223

**Verordnung
zur Verlegung des Schuljahresbeginns, zur Einschulung
und zur stufenweisen Einführung des neunten
Schuljahres**

Vom 22. Februar 1966

Auf Grund des Artikels I Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 22) wird verordnet:

§ 1

Schuljahr 1966

Das Schuljahr beginnt am 1. April 1966 und endet am 30. November 1966.

§ 2

Schuljahr 1966/67

Das Schuljahr 1966/67 beginnt am 1. Dezember 1966 und endet am 31. Juli 1967.

§ 3

Einschulung

(1) Am 1. April 1966 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 31. März 1966 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die in der Zeit vom 31. März 1966 bis zum Beginn des 30. Juni 1966 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der

Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Volksschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen.

(2) Am 1. Dezember 1966 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 30. November 1966 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die in der Zeit vom 30. November 1966 bis zum Beginn des 28. Februar 1967 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Volksschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen.

(3) Am 1. August 1967 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 30. Juni 1967 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die in der Zeit vom 30. Juni 1967 bis zum Beginn des 30. September 1967 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Volksschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 trifft der Schulleiter. Die vorzeitig in die Volksschule aufgenommenen Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

§ 4

Dauer der Volksschulpflicht

(1) Für Kinder, die am 1. April 1958 eingeschult worden sind, dauert die Volksschulpflicht acht Jahre.

(2) Für Kinder, die in der Zeit vom 1. April 1959 bis einschließlich 1. April 1965 eingeschult worden sind, und für Kinder, die am 1. April 1966 eingeschult werden, dauert die Volksschulpflicht mindestens acht Jahre und vier Monate.

(3) Für Kinder, die am 1. Dezember 1966 eingeschult werden, dauert die Volksschulpflicht mindestens acht Jahre und acht Monate.

(4) Für Kinder, die vom 1. August 1967 an eingeschult werden, dauert die Volksschulpflicht neun Jahre.

§ 5

Dauer der Berufsschulpflicht

Für Jugendliche, die die Berufsschule während des Schuljahres 1966 oder 1966/67 oder während der Schuljahre 1966 und 1966/67 besuchen werden, wird die Dauer der Berufsschulpflicht nach § 9 Reichsschulpflichtgesetz nicht verkürzt.

§ 6

Berufsfachschule

Für Jugendliche, die die Berufsfachschule während des Schuljahres 1966 oder 1966/67 oder während der Schuljahre 1966 und 1966/67 besuchen werden, wird die Dauer der Schulzeit nicht verkürzt.

§ 7

Versetzung

Die Versetzung in die höhere Klasse findet am 1. April 1966, am 1. Dezember 1966 und vom Jahre 1967 an am 1. August statt.

§ 8

Übergang in weiterführende allgemeinbildende Schulen

Der Übergang von der Volksschule in eine weiterführende allgemeinbildende Schule findet am 1. April 1966, am 1. Dezember 1966 und am 1. August 1967 statt.

§ 9

Sondervorschrift

Diese Rechtsverordnung findet keine Anwendung auf Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Ingenieurschulen und andere höhere Fachschulen sowie Konservatorien.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. Februar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 1966

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Mikat

— GV, NW, 1966 S. 71.

97

Verordnung NW TS Nr. 2/66 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 11/61, 12/61 und 18/61

Vom 9. Februar 1966

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1964 (BGBl. I S. 345), und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem GüKG vom 25. Juni 1962 (GV, NW, S. 362) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1964 (BANz. Nr. 15 vom 23. Januar 1964), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

In den Verordnungen

- NW TS Nr. 11/61 über einen Tarif für die Beförderung von Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1961 (GV, NW, S. 135),
 - NW TS Nr. 12/61 über einen Tarif für die Beförderung von Zementklinker im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1961 (GV, NW, S. 136),
 - NW TS Nr. 18/61 über den Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom 25. September 1961 (GV, NW, S. 283),
- je geändert durch Verordnung vom 15. Januar 1962 (GV, NW, S. 51), erhält jeweils der § 5 folgende Fassung:

§ 5

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV, NW, 1966 S. 72

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.